



GG II/1-899-2018 / 10

Traun, 08.11.2018
Sachb.: Sackl/Hofer

**Kundmachung der
GARAGENORDNUNG
für die Tiefgaragen der Stadtgemeinde Traun**

1. Dauerparker: Zwischen der Stadtgemeinde Traun und dem Parkkunden kommt durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Dauervertrag) ein längerfristiger Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande.
2. Kurzparker: Zwischen der Stadtgemeinde Traun und dem Parkkunden kommt durch die Abnahme eines Kurzparkscheines ein kurzfristiger Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Bei Ablehnung der am Kurzparkschein bzw. in dieser Garagenordnung enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich erfolgt.
3. Bewachung und Verwahrung des Kraftfahrzeuges und von im Kraftfahrzeug gelagerten Sachen sind nicht Gegenstand eines Nutzungsvertrages.
4. Der Parkkunde ist mit Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug, welches zum Verkehr zugelassen ist, auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen. Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Kfz-Abstellplatz besteht nicht.
5. Die höchst zulässige Einstelldauer beträgt 30 Tage, soweit keine Sondervereinbarung, wie ein Dauervertrag, besteht.
6. Die Stadtgemeinde Traun ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn

- die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgte und erfolglos geblieben ist oder
 - das fällige Parkentgelt den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
 - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert (zB keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplankette);
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
 - es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt;
 - es gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird.
7. Zur Sicherung einer Entgeltforderung, sowie aller im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Parkkunden entstehenden Forderungen, steht der Stadtgemeinde Traun ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
8. Innerhalb der Garagen sind die Verkehrsvorschriften der StVO, soweit in dieser Garagenordnung nicht anders bestimmt ist, zu befolgen. Die in den Garagen angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind vom Parkkunden genau zu beachten. In den Garagen darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
9. Verboten sind insbesondere:
- a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen; die Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen im abgestellten Fahrzeug;
 - c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Autobatterien usw. sowie das Ablassen von Kühlwasser;

- d) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors;
- e) die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Garagen gefährdenden Schäden;
- f) das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen;
- g) das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Flüssiggasbetrieb;
- h) das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern;
- i) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen. Verbindungs- und Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege der Garagen dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder auf andere Weise nicht verstellt werden.

10. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche unter Zuhilfenahme von Feuerlöschgeräten zu unternehmen und die Feuerwehr (Notrufnummer 122) bzw. die Polizeiinspektion Traun (Tel.: 059 133 4130) zu verständigen.

11. Alle Personen, die sich in der jeweiligen Tiefgarage aufhalten und nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garagenanlage auf schnellstem Wege zu verlassen.

12. Die Gebühren für die Benützung der Garagen sind aus der ausgehängten Tarifordnung ersichtlich.

13. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr muss an der Kasse vor Abholung des Fahrzeuges vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtsscheines und dem Passieren der Ausfahrtautomatik begrenzt ist.

14. Die Folgen aus dem Verlust des Kurzparkscheines bzw. des Dauerparktickets gehen zu Lasten des Parkkunden. Bei Verlust des Kurzparkscheins wird ein Tagessatz gemäß der Tarifordnung Pkt. B) 3) verrechnet. Bei Verlust des Dauerparktickets ist ein Kostenersatz in der Höhe von Euro 24,00 zu leisten.

15. Der Parkkunde hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen und die Garage sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu verlassen.

16. Die Einrichtungen der Garagen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Parkkunden werden auf dessen Kosten behoben.
17. Den Anordnungen der städtischen Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagenordnung oder der Weisungen der städtischen Organe führen bei Dauerverträgen zur Kündigung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garagen.
19. Etwaige Beanstandungen und Schäden sind vor Verlassen des Abstellplatzes mit dem Fahrzeug am Stadtamt Traun (Tel. 07229/688-0) anzuzeigen.
20. Allfällige, durch den Parkkunden verursachte Schäden an anderen Fahrzeugen oder Garageneinrichtungen sowie Gefahren und ungewöhnliche Wahrnehmungen sind unverzüglich am Stadtamt Traun (Tel. 07229/688-0) bzw. bei der Polizeiinspektion Traun (Tel.: 059 133 4130) zu melden.
21. Für das Laden von Elektrofahrzeugen sind die jeweiligen Nutzungsbestimmungen bei den Ladestationen zu beachten.
22. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Traun.

Bildaufzeichnung:

1. Die Stadtgemeinde Traun setzt für Zwecke des Schutzes der betriebenen Garage eine Bildüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen der § 12 und § 13 DSG, sowie der DSGVO betrieben wird.
2. Die Bildaufzeichnungen dienen nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der Stadtgemeinde Traun.
3. Die Stadtgemeinde Traun ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen im Anlassfall auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (die Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge, Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.

4. Informationen zum Datenschutz

- a. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Traun, 4050 Traun, Hauptplatz 1. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Traun ist Mag. Dietmar Huemer, LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6.
- b. Die Stadtgemeinde Traun verarbeitet personenbezogene Daten, insbesondere Bilddaten, aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses, zum Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Personen und Sachen in der Parkgarage, aufgrund eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials.
- c. Die Stadtgemeinde Traun übermittelt im Anlassfall Bildaufzeichnungen an die zuständigen Behörden, Gerichte, Sicherheitsbehörden, Versicherungen oder berufsmäßige Parteienvertreter, wenn der begründete Verdacht besteht, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Handlung dokumentieren.
- d. Die personenbezogenen Daten werden nach 72 Stunden gelöscht, sofern die Bildaufzeichnungen nicht für die Verfolgung von Rechtsverletzungen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verfolgung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- e. Der Parkkunde ist unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Garagenbetreiber Bildaufzeichnungen zu erhalten.
- f. Dem Parkkunden steht das Recht zu, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zu erheben, wenn er der Auffassung ist, dass seine Daten zu Unrecht verarbeitet werden.

Haftungsausschluss:

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge und der Art der Geschäftsabwicklung ist eine wesentliche Einflussnahme auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Der Parkkunde ist daher für die Sicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht keine Haftung für Schäden durch Dritte, Einbruch und Diebstahl. Weiters haftet die Stadtgemeinde Traun nicht für Schäden, die mittelbar

oder unmittelbar durch höhere Gewalt wie etwa Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, etc. entstehen.

Die Stadtgemeinde Traun haftet nur für Schäden, die von ihren Dienstnehmern, sonstigen Gehilfen oder ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen, wie zum Beispiel beauftragte Unternehmen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Garagenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun am 07.11.2018 beschlossen.

Der Bürgermeister:



Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen am: 12. NOV. 2018

Abgenommen am: 27. NOV. 2018

